

WEISUNG

betreffend Fristenberechnung bei Zustellung/Mitteilung/Eintritt des fristauslösenden Ereignisses während des Fristenstillstandes

Gemäss Art. 58 Abs. 1 und 2 GerG (Gesetz über die Organisation und das Verfahren der Gerichte/Gerichtsgesetz; NG 261.1) laufen gesetzliche Fristen von dem Zeitpunkt an, in welchem die Tatsache, woran sie geknüpft sind, eingetreten ist; richterliche Fristen laufen vom Empfang der Mitteilung an, sofern die Richterin oder der Richter nicht etwas anderes bestimmt. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die den Fristenlauf auslösende Tatsache eintritt, nicht mitgezählt.

Während den in Art. 59 Abs. 1 GerG umschriebenen Gerichtsferien stehen die gesetzlichen und richterlich bestimmten Fristen unter dem Vorbehalt von Art. 59 Abs. 2 GerG still. Diese Vorschrift gilt nicht in Strafsachen sowie in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Abs. 4).

Im Bereich des Zivilrechts wurde bis anhin in Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis zu Art. 32 Abs. 1 und 34 OG (Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege/ Bundesrechtspflegegesetz) bei der Zustellung einer fristauslösenden Mitteilung oder dem Eintritt einer fristauslösenden Tatsache während des Fristenstillstandes der erste Tag nach dem Ende des Stillstandes als Zustellungstag fingiert und dieser bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Der Fristenlauf begann erst mit dem zweiten Tag nach Ende des Fristenstillstandes.

Im Bereich des Verwaltungsrechts wurde demgegenüber gestützt auf die §§ 33, 33a Abs. 2 und 34 VRPV (Verordnung über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege/ Verwaltungsrechtspflegeverordnung; NG 265.1) die bundesgerichtliche Praxis zu Art. 20 und 22a VwVG (Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren) verfolgt, wonach bei der Zustellung einer Verfügung während des Fristenstillstandes für die Fristenberechnung bereits der erste Tag nach dem Ende des Stillstandes mitzurechnen galt.

Die uneinheitliche Praxis bei der Fristenberechnung wurde nun auf Bundesebene mit Inkrafttreten des neuen Bundesgerichtsgesetzes (BGG; in Kraft seit 1.1.2007) aufgehoben. Gemäss Art. 44 Abs. 1 BGG beginnen Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen. Bei Beginn des Fristenlaufes während der Gerichtsferien (Art. 46 BGG) zählt der erste Tag danach als erster Tag (BBI 2001 4297; vgl. auch BGE 132 II 153, Erw. 2). Nach-

dem der Wortlaut von Art. 44 Abs. 1 BGG dem Sinngehalt von Art. 58 Abs. 1 und 2 GerG und § 34 Abs. 1 VRPV nicht widerspricht, besteht auch auf kantonaler Ebene keine Veranlassung mehr, die bisherige uneinheitliche Praxis weiterzuführen.

Im Sinne einer einheitlichen kantonalen Praxis ist sowohl im zivilrechtlichen wie im verwaltungsrechtlichen Bereich für die Fristenberechnung, ***bereits der erste Tag nach Ablauf des Fristenstillstands*** mitzuzählen, wenn eine fristauslösende Mitteilung oder der Eintritt einer fristauslösenden Tatsache in die Zeit des Fristenstillstandes fällt.

Diese Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stans, 1. Juli 2007

**OBERGERICHT NIDWALDEN
GESAMTGERICHT**
Der Präsident:

Dr. iur. Albert Müller
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Jennifer Sreball

Publikation im Amtsblatt

Geht an:

- Kantonsgericht
- Verwaltungsgericht
- Kantonaler Rechtsdienst NW
- Anwaltsverband Unterwalden

Zur Orientierung an:

- Staatsanwaltschaft NW
- Verhöramt NW
- Jugendanwaltschaft NW
- Einzelrichter SchK